

wieder in einer Untertanenrolle sah, führte nach dem Ersten Weltkrieg zur Opposition gegen die von Ausländern geführte Verwaltung und zur Neuordnung in der noch heute geltenden Verfassung von 1921.

## 2. DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE IM 19. JAHRHUNDERT<sup>23</sup>

Durch seine geographische Lage und durch die Herkunft des Fürstenhauses hatte sich Liechtenstein politisch immer stark an Österreich angelehnt, war aber, obwohl Mitglied des Deutschen Bundes, wie auch Österreich dem Deutschen Zollverein von 1834 nicht beigetreten. Die Ausrichtung nach zwei Seiten führte immer mehr dazu, dass Liechtenstein sich von zoll- und handelspolitischen Schranken umgeben sah und diese Isolation sich von Jahr zu Jahr ungünstiger auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirkte.

Doch nicht allein durch die Erschwerung des Handels mit den übrigen Staaten des Deutschen Bundes erwuchsen der liechtensteinischen Bevölkerung Nachteile. Die schwerste Last für das Land bildeten die militärischen Verpflichtungen aus ebendemselben Deutschen Bund. Obschon Liechtenstein mit einem Aufgebot von 55 Mann und 27 Ersatz- und Reserveleuten das kleinste Kontingent im Bundesheer stellte, bildeten die Militärkosten den wichtigsten Posten in der Staatsrechnung. Von 1836, als das Kontingent erstmals aufgestellt wurde, bis 1848 verschlangen die Kosten für das Bundeskontingent 59 971 Gulden, was 23,5 Prozent der Staatseinnahmen im gleichen Zeitraum entsprach. Verschiedentlich gelangten die Landstände deshalb an den Fürsten, um eine Reduktion der Militärlasten zu erbitten und damit den harten Existenzkampf der Bevölkerung zu mildern.

Dieser Existenzkampf gründete sich im 19. Jahrhundert vornehmlich auf die Landwirtschaft, der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen war lange nahezu die einzige Erwerbsquelle der liechtensteinischen Bevölkerung. Doch die Bauern mussten ihre Felder, Weiden und Weinberge in stetem Kampf gegen die Naturgewalten des Rheins und der Rufen und gegen die drohende Versumpfung schützen. Während mehrerer Wochen im Jahr hatte sich der einzelne Bauer mit seiner Arbeitskraft und seinem Fuhrwerk unentgeltlich in den Dienst der gemeinsamen Sache zu stellen und bei der Erstellung der Schutzbauten

---

23 Der folgende Abschnitt stützt sich auf Geiger und Ospelt.